

Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Verden gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über ein
Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in Kirchlinteln-Sehlingen

Vorhaben

Die Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Planungs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 7, 27386
Westerwalsede hat beim Landkreis Verden beantragt, eine immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen
des Typs Enercon E-138 EP3 E2 (Leistung je 4,2 MW) zu erteilen. Das Vorhaben umfasst zwei
Windkraftanlagen mit 138 m Rotordurchmesser, 131 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe und
zwei Windkraftanlagen mit 138 m Rotordurchmesser, 160 m Nabenhöhe und 229 m Gesamthöhe
sowie Zuwegungs-, Kranaufstell- und Abstellflächen.

Die Standorte liegen im Außenbereich von Kirchlinteln-Sehlingen auf den Grundstücken
Kirchwalseder Straße, Gemarkung Sehlingen, Flur 3, Flurstücke 116/67 und 67/1 sowie, Flur 2,
Flurstücke 25/10, 30/1, 30/3 und 28/3.

Am Standort sind als bestehendes Vorhaben drei Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4
BImSchG und Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).
Die Vorhabenträgerin hat beantragt, das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283
Verden (Aller).

Die für das Vorhaben vorgeschriebene Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach § 7 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entfällt, da die Vorhabenträgerin die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt hat. Das Entfallen der Vorprüfung wird als
zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Ein UVP-Bericht liegt vor (§ 9
Abs. 1a Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die 9. BImSchV maßgebend. Das
Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9.
BImSchV). Die Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Seite des Landkreises Verden
unter www.landkreis-verden.de und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter
<https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht sowie die entscheidungs-
erheblichen Berichte und Empfehlungen, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind in
der Zeit vom **28. Juni 2021 bis 27. Juli 2021** elektronisch auf der Internetseite des Landkreises
Verden www.landkreis-Verden.de und im niedersächsischen UVP-Portal
<https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich und abrufbar (§ 3 Planungssicher-
stellungsgesetz - PlanSiG).

Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Schutzgüter nach § 2 UVP) enthalten der
UVP-Bericht und insbesondere die folgenden Antragsunterlagen:

- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- Gutachten zur Eisansatzerkennung
- Gutachten zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Brut- und Rastvogelerfassung
- Brutvogelgutachten
- Fledermausgutachten
- Bericht zur vertieften Raumnutzungsuntersuchung
- Artenschutzbeitrag
- Bodenschutzkonzept

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen vor:

Behördliche Stellungnahmen zum Luftfahrt-, Denkmal-, Landesplanungs-, Betriebssicherheits- und Bergrecht.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum bei den folgenden Stellen zur Einsicht öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 PlanSiG und § 10 Abs. 3 BlmSchG):

- Landkreis Verden, Kreishaus, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden(Aller), Fachdienst Bauordnung, Zimmer 2111a, während folgender Dienststunden:
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Besuch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 04231 15-318.
- Gemeinde Kirchlinteln, Rathaus, Zimmer 6, Am Rathaus 1, 27308 Kirchlinteln,
Besuch nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 04236 87-34.
- Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel,
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Telefon 04266 983-1540.
- Gemeinde Kirchwalsede, Gemeindebüro, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede,
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Telefon 04269 1359.
- Gemeinde Westerwalsede, Gemeindebüro, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede
mittwochs von 18.30 bis 19.30 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Telefon 04269 9221660.

Wegen der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Die aktuellen Regelungen erfahren Sie bei der auslegenden Stelle, z. B. auf der Internetseite.

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§10 Abs. 3 BlmSchG). Die Einwendungsfrist beginnt am **28. Juni 2021** und endet am **27. August 2021** (§ 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Alle Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Erörterungstermin

Sollten rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, werden diese in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BlmSchG). Der Termin wird auf **Donnerstag, 30. September 2021, ab 9.00 Uhr** im Kreistagssaal (Raum 0097), Kreishaus Verden, Haupteingang, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) bestimmt.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Verden durchgeführt (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG). Geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus werden bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Eine Entscheidung, dass der Erörterungstermin entfällt, wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die nach dem 27. August 2021 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt. Einwendungen, die auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 BImSchG).

Verden (Aller), 15. Juni 2021
Landkreis Verden
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az. 63-3492-2020
Im Auftrage:
gez. Thies